Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Stand: 04.07.2011

Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD)

Inhalt

1 Allgemeines ... 3
2 Anerkennung von Einsatzstellen ... 3
2.1 Einzelanerkennung ... 3
2.2 Begrenzung durch den Geltungsbereich des BFDG ... 3
2.3 Gemeinwohl ... 3
2.4 Achtung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland ... 3
2.5 Wahrung der Rechte der Freiwilligen ... 4
2.6 Arbeitsmarktneutralität ... 4
2.7 Anleitung und Begleitung ... 4
2.8 Zeitliche Auslastung ... 4
2.9 Einsatzbereiche ... 4
2.10 Modellprojekte ... 5
2.11 Bundesfreiwilligendienstplätze ... 5
2.11.1 Anträge auf Platzzahlerhöhung ... 5
2.11.2 Reduzierung von Plätzen ... 5
3 Verfahren bei Anerkennung und Bestandspflege ... 5
3.1 Antragstellung ... 5
3.2 Entscheidung und Information anderer Beteiligter ... 5
3.3 Weisung des BMFSFJ ... 5

4 Widerruf und Rücknahme des Anerkennungsbescheides 6

4.1 Widerruf oder Rücknahme von Amts wegen 6

4.2 Widerruf auf Antrag 6

4.3 Bescheid 6

5 Inkrafttreten 6

1 Allgemeines

Der Einsatz von Bundesfreiwilligen ist nur in anerkannten Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes möglich (§ 6 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes - BFDG). Die Anerkennung erfolgt im Rahmen eines formgebundenen Antragsverfahrens. Bei der Anerkennung als Einsatzstelle wird stets mindestens ein Platz eingerichtet. Die Anerkennung von Einsatzstellen ist ein Verwaltungsakt. Dies gilt auch für die Anerkennung zusätzlicher Plätze. Entscheidungen nach § 6 BFDG sind Ermessensentscheidungen. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine einheitliche Handhabung des Ermessens zu gewährleisten.

2 Anerkennung von Einsatzstellen

2.1 Einzelanerkennung

Bei Rechtsträgern von mehreren organisatorisch, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen sind die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als Einsatzstelle anzuerkennen.

2.2 Begrenzung durch den Geltungsbereich des BFDG

Die Einrichtung muss im Geltungsbereich des BFDG (Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland) liegen. Die Freiwilligen dürfen von dort aus nur in besonders genehmigten Ausnahmefällen zu vorübergehenden Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs des BFDG eingesetzt werden.

2.3 Gemeinwohl

Als Einsatzstelle des Bundesfreiwilligendienstes können nur gemeinwohlorientierte Einrichtungen anerkannt werden.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, erfüllen immer Aufgaben des Allgemeinwohls. Dies gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften, die sogenannte Zweckbetriebe sind, wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung - AO), Krankenhäuser (§ 67 AO) und die in § 68 Abgabenordnung aufgeführten einzelnen Zweckbetriebe, unter anderem im Senioren-, Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich.

Dem Gemeinwohl dienen auch andere Einrichtungen, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und insbesondere nach § 4 Nr. 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis gg, 15, 16 und 18, 20 bis 25, 27 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind bzw. als Einrichtungen die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in geeigneter Form, beispielsweise durch den Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid nachzuweisen. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre, andere Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

2.4 Achtung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland

Einsatzstellen führen den Bundesfreiwilligendienst im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durch. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die sich aus der Verfassung ergebenden Grundrechte, zu achten und einzuhalten.

In Zweifelsfällen können Stellungnahmen von anderen Behörden eingeholt werden.

2.5 Wahrung der Rechte der Freiwilligen

Zu den Pflichten einer anerkannten Einsatzstelle gehören die Einhaltung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, der Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes, weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften und Einzelweisungen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Die Einsatzstelle muss die Gewähr dafür bieten, dass die Rechte der bei ihr beschäftigten Freiwilligen gewahrt werden.

2.6 Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Es dürfen keine Plätze anerkannt werden, wenn sie nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder eine Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht.

Die Einrichtung hat die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität zu erklären. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Personalvertretung eingeholt werden.

2.7 Anleitung und Begleitung

Die Freiwilligen müssen durch entsprechend qualifizierte, hauptamtlich Beschäftigte der Einsatzstelle begleitet und fachlich angeleitet werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann durch ehrenamtlich Beschäftigte erfolgen, wenn hierdurch eine inhaltlich und zeitlich gleichwertige Betreuung wie durch Hauptamtliche gewährleistet ist.

2.8 Zeitliche Auslastung

Arbeits- und Öffnungszeiten der Einsatzstelle sind bei der Festlegung der Arbeitszeit der Freiwilligen zu berücksichtigen. Die Einsatzstelle muss ihre Freiwilligen während der jeweils vereinbarten Arbeitszeit auslastend beschäftigen.

2.9 Einsatzbereiche

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Nach § 1 BFDG i. V. m. § 6 Absatz 2 BFDG wird der Bundesfreiwilligendienst insbesondere in den nachfolgend genannten Aufgabenfeldern geleistet:

1. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit
2. Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe
3. Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege einschließlich Mahn- und Gedenkstätten für Opfer staatlicher Unrechtsmaßnahmen
4. Einrichtungen des Sports
5. Einrichtungen der Integration
6. Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes
7. Umwelt- und Naturschutz, Bildung zur Nachhaltigkeit

In Einrichtungen dieser Aufgabenfelder können die Freiwilligen alle Tätigkeiten verrichten, sofern sie die dafür gegebenenfalls vorgeschriebene Qualifikation besitzen, die Einsätze in den gemeinwohlorientierten Bereichen der Einsatzstellen stattfinden und

die Arbeitsmarktneutralität gewahrt bleibt.

2.10 Modellprojekte

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) kann Modellprojekte zur Erprobung neuer oder weiterführender Tätigkeitsfelder von Freiwilligen bestimmen.

2.11 Bundesfreiwilligendienstplätze

Jede Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst wird mit mindestens einem Platz anerkannt. Jeder Platz ist mit einer Beschreibung der Tätigkeiten und deren Zusammenhang mit den Aufgaben der Einsatzstelle charakterisiert.

2.11.1 Anträge auf Platzzahlerhöhung

Möchte eine Einrichtung die Zahl der Freiwilligen erhöhen kann sie jederzeit beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einen Antrag auf Platzzahlerhöhung stellen. Der Antrag soll eine kurze Begründung für den Bedarf an weiteren Plätzen und eine Beschreibung der dort vorgesehenen Tätigkeiten und deren Zusammenhang mit den Aufgaben der Einsatzstelle enthalten.

2.11.2 Reduzierung von Plätzen

Eine Einsatzstelle kann jederzeit, auch ohne nähere Angabe von Gründen, die Reduzierung einzelner Plätze melden. Die Reduzierung erfolgt grundsätzlich sofort, sofern die Einsatzstelle keinen anderen Termin benennt. Ist der zu reduzierende Platz belegt, bedarf es der Terminabsprache.

3 Verfahren bei Anerkennung und Bestandspflege

3.1 Antragstellung

Anträge auf Anerkennung von Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst dürfen nur vom Rechtsträger der betreffenden Einrichtung gestellt werden. Auch die Mitteilung wichtiger Änderungen in einer anerkannten Einsatzstelle bedarf der Unterschrift des Rechtsträgers.

3.2 Entscheidung und Information anderer Beteiligter

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung von Einsatzstelle und ihren Plätzen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben an den Rechtsträger und Antragsteller.

Das Bundesamt kann die Anerkennung von Einsatzstelle und ihren Plätzen mit sachgerechten Auflagen versehen (§ 6 Abs. 2 BFDG).

Das Bundesamt kann die Anerkennung von Einsatzstellen oder einzelnen Plätzen befristen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die Eignung der vorgesehenen Tätigkeit oder der Einrichtung für eine unbefristete Anerkennung nicht ausreichend gesichert erscheint. Ungeachtet dessen kann eine Einsatzstelle auch auf eigenen Wunsch nur für einen befristeten Zeitraum anerkannt werden.

Die Zentralstellen erhalten für ihren Bereich Mehrfertigungen der Anerkennungsbescheide.

3.3 Weisung des BMFSFJ

In Zweifelsfällen oder in Fällen besonderer Bedeutung hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Weisung des Bundesministeriums für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einzuholen.

4 Widerruf und Rücknahme des Anerkennungsbescheides

4.1 Widerruf oder Rücknahme von Amts wegen

Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung von Anfang an nicht vorgelegen haben (Rücknahme) oder nicht mehr vorliegen (Widerruf) - § 6 Abs. 4 BFDG i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn

- der Widerruf vorbehalten worden ist,
- eine Auflage trotz Erinnerung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist erfüllt worden ist.

Vor dem Widerruf oder der Rücknahme eines Anerkennungsbescheides ist dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz).

4.2 Widerruf auf Antrag

Der Rechtsträger kann jederzeit, auch ohne nähere Angabe von Gründen, den Widerruf der Anerkennung beantragen. Der Widerruf ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sind noch Plätze belegt, bedarf es der Terminabsprache.

4.3 Bescheid

Über den Widerruf oder die Rücknahme eines Anerkennungsbescheides entscheidet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben durch schriftlichen Bescheid.

Wird die Anerkennung einer aus dem Zivildienst in den Bundesfreiwilligendienst übergeleiteten Einrichtung widerrufen, ist auch die Anerkennung als Zivildienststelle zu widerrufen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2011 in Kraft.